

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat sein Kreisgebiet in insgesamt 15 Landschaftsplan-Gebiete aufgeteilt. 8 Landschaftspläne sind bisher erarbeitet worden und haben Rechtskraft erlangt (s. Übersicht im Anhang). Allerdings liegt die Erarbeitung schon teilweise über 20 Jahre zurück.

Die Texte der Landschaftspläne haben in weiten Teilen immer noch den ursprünglichen Erarbeitungsstand, der durch erhebliche Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen inzwischen nicht mehr heutigen Standards entspricht. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Ausnahmen, Befreiungen). Eine Anpassung und Überarbeitung ist daher dringend erforderlich. Dabei kann auch der Umstand bereinigt werden, dass in den einzelnen älteren Landschaftsplänen sehr unterschiedliche Regelungen enthalten sind. Das erschwert die Überwachung der Regelungen durch die Verwaltung und ist nur begrenzt bürgerfreundlich.

In einem gebündelten Verfahren für insgesamt 5 Landschaftspläne soll dieser Ausgangslage Rechnung getragen, die textlichen Regelungen an die aktuellen Vorgaben angepasst und sie kreisweit harmonisiert werden.

Erläuterungen:

Die vorliegenden Aufstellungsbeschlüsse stellen den „Startschuss“ der Änderungsverfahren dar. Die Inhalte werden danach erarbeitet und als 1. Entwurf erneut in die Gremien eingebracht. Je nach Fortgang der Änderungsarbeiten können die fünf genannten Verfahren dann auch getrennt voneinander weitergeführt werden.

Die textliche Überarbeitung der Schutzgebiets-Vorschriften soll genutzt werden, um gleichzeitig bei Bedarf in den einzelnen Landschaftsplänen folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Umstellung der Kartengrundlage auf den aktuellen Standard der Amtlichen Basiskarte ABK,
- Aktualisierung der Grenze des Geltungsbereiches der Landschaftspläne, die sich nur auf den baulichen Außenbereich erstrecken. Zwischenzeitlich haben neue Bebauungspläne oder Satzungen der Kommunen diese Grenze zwar schon „stillschweigend“ geändert (durch gesetzlichen Vorrang dieser kommunalen Satzungen), das nötige Nachvollziehen in den Landschaftsplänen hat jedoch noch nicht stattgefunden und kann jetzt nachgeholt werden.

- Anpassung an neue Planungsgrundlagen der Regional- oder Bauleitplanung, die Festsetzungen in Landschaftsplänen nur noch temporär (bis zur baulichen Inanspruchnahme) gültig werden lassen.

Grundlegende Änderungen der zeichnerischen Planinhalte sind damit nicht verbunden.

Hinweis: Der genannte Anlass für die Änderung der Landschaftspläne trifft auch für die Landschaftspläne Nr. 2 „Bornheim“ und Nr. 6 „Siegmündung“ zu. Für diese beiden Landschaftspläne sind Änderungsverfahren aber schon separat beschlossen und eingeleitet worden, weil es hier zusätzlich noch zu inhaltlichen Änderungen kommen soll (Roisdorfer Hufebahn in Bornheim sowie mögliches Planverfahren der Bezirksregierung in der Siegaue). Die textlichen Änderungen werden im Rahmen dieser Verfahren hier ebenfalls eingebaut. Auch die schon im Vorentwurf vorliegenden neuen Landschaftspläne Nr. 3 „Alfter“ und Nr. 7 „Siegburg...“ sollen noch von den textlichen Vereinheitlichungen profitieren. Im Ergebnis werden dann alle vorhandenen Landschaftspläne im Kreisgebiet ein einheitliches und vergleichbares Schutzgebiets-System besitzen.